

Antrag

der Abg. Claus Schmiedel u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

**Benachteiligung baden-württembergischer
Stadtwerke umgehend beenden**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. warum die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg die baden-württembergischen Stadtwerke

–bei der Abschreibungsdauer,

–beim Umlaufvermögen

–und bei der Verzinsung,

–sowie bei der rückwirkenden Festsetzung der Netzentgelte

schlechter behandelt als die Regulierungsbehörden anderer Bundesländer die dortigen Stadtwerke;

2. wie teuer diese Ungleichbehandlung die baden-württembergischen Stadtwerke zu stehen kommt;

II. diese Ungleichbehandlung umgehend abzustellen.

22. 11. 2006

Schmiedel, Knapp, Haas,
Rudolf Hausmann, Dr. Prewo SPD

Begründung

Freier Wettbewerb setzt gleiche Rahmenbedingungen voraus. Da im Strommarkt bundesweit Anbieter miteinander konkurrieren, müssen auch bundesweit annähernd gleiche Rahmenbedingungen herrschen. Deshalb ist eine systematische Benachteiligung der baden-württembergischen Stadtwerke inakzeptabel.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 Nr. 1-4455.0/37 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. zu berichten,

- 1. warum die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg die baden-württembergischen Stadtwerke*
 - bei der Abschreibungsdauer,*
 - beim Umlaufvermögen*
 - und bei der Verzinsung,*
 - sowie bei der rückwirkenden Festsetzung der Netzentgelte,**schlechter behandelt als die Regulierungsbehörden anderer Bundesländer die dortigen Stadtwerke;*
- 2. wie teuer diese Ungleichbehandlung die baden-württembergischen Stadtwerke zu stehen kommt;*

II. diese Ungleichbehandlung umgehend abzustellen.

Zu I. 1.:

Unter den Regulierungsbehörden findet eine enge Abstimmung über den sog. Länderausschuss und fachspezifische Arbeitskreise statt, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu erreichen. Das sog. gemeinsame Positionspapier der Regulierungsbehörden von Bund und Ländern ist Grundlage des gleichgerichteten Vollzugs mit weitgehend gleichen Ergebnissen. Bei der Anwendung von neuem und anspruchsvollem Recht wie dem Energie-Regulierungsrecht sind unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung und Anwendung des Rechts völlig normal. Unternehmen, Beratern, Gerichten, aber auch den Behörden muss in dieser Materie zugestanden werden, Erfahrungen zu sammeln und Lernprozesse durchzumachen.

Eventuelle Unterschiede beim Vollzug sind vor allem hinsichtlich der Ergebnisse und Auswirkungen auf die Netzentgelte zu bewerten. In aller Regel fallen sie weniger ins Gewicht, weil sich „Vorteile“ oder „Nachteile“ oftmals die Waage halten.

Beispielsweise stehen die Unternehmen in Baden-Württemberg etwas besser, weil bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Landesregulierungsbehörde der Ansicht ist, dass Hinzurechnungen (insbes. Dauerschuldzinsen) und Kürzungen nach §§ 8 und 9 GewStG berücksichtigt werden müssten. Ähnlich verhält es sich mit der Berechnung der Verlustenergiepreise im Rahmen von sog. Plankosten. Hier ist die Landesregulierungsbehörde großzügiger als z. B. die Bundesnetzagentur, weil sie § 10 Abs. 1 Satz 2 StromNEV nicht als Sonderregelung zu § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV ansieht.

Gravierender als Unterschiede in der Rechtsanwendung wirken sich die angewandten Prüftiefen im Genehmigungsverfahren aus. Je intensiver sich eine Regulierungsbehörde in der ersten Runde z. B. mit Fragen der Kostenschlüssel von Mehrspartenunternehmen, der Kostenaufteilung zwischen Netz und Vertrieb, der Anerkennung von Plankosten oder gar Effizienzfragen auseinandersetzt, desto präziser sind die Ergebnisse.

– Abschreibungsdauer

Bei der Abschreibungsdauer legt die Landesregulierungsbehörde über die Anwendung des § 32 Abs. 3 S. 3 und 4 StromNEV die Nutzungsdauern der Prüfung zugrunde, die im Rahmen der BTOElt-Genehmigungsverfahren unmittelbar angewandt worden sind oder über die Erstreckungsgenehmigungen mittelbar Anwendung auf die Unternehmen gefunden haben. Die Stadtwerke sind hingegen der Ansicht, dass zwar die Entgelte bei der EnBW Regional AG (früher u. a. EVS, Badenwerk, Neckarwerke), MVV Energie AG, Energie-Dienst AG (früher KWL und KWR) oder SÜWAG (früher KAWAG, Überlandwerk Achern) sich von den deutlich kürzeren Nutzungsdauern bis 1994 bzw. 1998 her ableiten müssten, aber nicht bei ihnen, denn früher hätten sie im Rahmen der BTOElt-Erstreckungsgenehmigungsverfahren nicht kostenbasiert kalkuliert. Demgemäß haben sie ihre Antragsunterlagen aufgebaut, was nunmehr eine sehr aufwändige Überprüfung zu Folge hat. Dabei muss es bundesweit gesehen Unterschiede geben, denn die jeweilige Abschreibungspraxis und die BTOElt-Regeln waren länderspezifisch ausgestaltet. Es ist also eine Frage der richtigen Rechtsanwendung, welche früheren Nutzungsdauern heute die Entgeltbildung beeinflussen. Da hierzu schon einige Verfahren beim Oberlandesgericht Stuttgart anhängig sind, ist alsbald mit einer Klärung zu rechnen.

Bayern hat bei der Ableitung der Restwerte über die Nutzungsdauern einen eigenen Weg entwickelt. Dort wird lediglich ein pauschaler Abzug mit 10 % von den Restwerten vorgenommen, bei deren Herleitung die langen Nutzungsdauern aus der Anlage 1 zur StromNEV zugrunde gelegt worden sind, wenn das Unternehmen zusichert, insoweit keine Rechtbehelfe (Beschwerden) zu erheben. Diese Praxis führt zu höheren Restwerten und tendenziell zu höheren Entgelten, weil die Differenzen zwischen den früheren angewandten steuerlichen Nutzungsdauern und den der Anlage 1 zur StromNEV bei einigen wichtigen Anlagengruppen 10 % übersteigt. Der „Spiegel“ hat in seiner Septemerausgabe 36/2006 dieses Verfahren als Kuhhandel zu Lasten der Verbraucher bezeichnet.

– Umlaufvermögen

Die Höhe des Umlaufvermögens bestimmt maßgeblich die den Unternehmen zustehende Eigenkapitalverzinsung. Festzustellen ist, dass die Unternehmen bei der Kalkulation ihrer Entgelte häufig keine richtige Trennung des Umlaufvermögens zwischen Netz und anderen Bereichen (u. a. Vertrieb) vorgenommen haben. Das führt zur Geltendmachung von „Forderungen“ oder „Kasse, Bankguthaben“ selbst bei kleineren Unternehmen bis hin zum zweistelligen Millionenbereich. In Baden-Württemberg, wie aber bei einigen anderen Regulierungsbehörden auch, wird deswegen ohne Nachweis jeweils 1/12 des Jahresumsatzes des Netzes bei den Positionen „Forderung“ sowie „Kasse“ anerkannt, zusammen also 2/12, höhere „Forderungen“ oder Bestände in der „Kasse“ hingegen nur bei konkretem Nachweis. Aus Vereinfachungsgründen wird bei manchen Regulierungsbehörden 3/12 anerkannt, dann aber als Regelobergrenze. Bereits die pauschale Anerkennung von 2/12, wie in Baden-Württemberg, bezogen auf die Netzerlöse ist wegen der ratierlichen Monats- oder Zweimonatszahlungen der Vertragspartner des Netzbereichs, das sind ganz überwiegend der eigene Vertrieb und neue Lieferanten

als echte Durchleiter, und des äußerst geringen Zahlungsausfallrisikos eine sehr wohlwollende Lösung.

– Verzinsung

Bei der Verzinsung sind keine merklichen Unterschiede in der Praxis der Behörden bekannt. Nicht nachvollziehbar ist die gelegentliche Behauptung, die Landesregulierungsbehörde limitiere den anrechnungsfähigen historischen Zinssatz für Fremdkapital auf 4,8 %. Es wird auf die tatsächlich gezahlten Zinsströme abgestellt, wobei gelegentlich die Vorlage eines Kreditspiegels verlangt wird. Allerdings wird bei recht hohen Zinssätzen hinterfragt, ob die Unternehmen nicht über Umschuldung oder Neuverhandlungen mit den Gläubigern einen günstigeren Zinssatz hätten erzielen können.

Soweit sich diese Aussage auf die Eigenkapitalverzinsung beziehen sollte, sind Unterschiede ebenfalls nicht bekannt. Der die zulässige EK-Quote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird hier wie dort nur mit 4,8 % verzinslich angerechnet. Das ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV i. V. m. § 5 Abs. 2 StromNEV. Zurzeit beträgt der kapitalmarktübliche Zinssatz 4,8 %.

– Rückwirkung

Richtig ist, dass anders als in anderen Ländern und beim Bund in Baden-Württemberg die Netzentgelte rückwirkend zum 1. Januar 2006 genehmigt oder festgesetzt werden. In zwei Eilentscheidungen hat das OLG Stuttgart die Verfahrensweise der Landesregulierungsbehörde als rechtlich zulässig bestätigt.

Auch andere Länder und die Bundesnetzagentur wollten der Zielsetzung nach so verfahren, aber mit einem anderen rechtlichen Ansatz. Nachdem das OLG Düsseldorf vorläufig im Vattenfall-Beschluss v. 21. Juli 2006 den dort gewählten Weg der materiellen Mehrerlösabschöpfung rückwirkend zum 1. November 2005 gestoppt hatte, behält sich die Bundesnetzagentur in den Bescheiden für den Fall ihres Obsiegens im Hauptsacheverfahren oder beim BGH vor, rückwirkend zum 1. November 2005 die Mehrerlöse noch abschöpfen zu wollen.

Inzwischen haben übrigens auch andere Länder sich der Praxis von Baden-Württemberg angenähert und Bescheide mit formeller Rückwirkung erlassen. Das Verfahren in Baden-Württemberg ist deutlich „gerechter“, weil es alle Unternehmen in Bezug auf die zeitliche Wirkung der Entscheidungen gleich behandelt.

Wegen weiterer Einzelheiten der Entscheidungspraxis der Regulierungsbehörden von Bund und Ländern wird auf die Drs. 14/618 „Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu den Strom- und Gasversorgungsnetzen“ verwiesen.

Zu I. 2.:

Für die Landesregierung kommt es entscheidend darauf, dass die vom Bundestag unter wesentlicher Beteiligung aller Parteien im Jahre 2005 gestalteten Regulierungsvorgaben in der Praxis umgesetzt werden, so wie der Gesetzgeber es wollte.

Ein verwässerter oder geschwächter Vollzug ist weder im Interesse der Branche noch der Verbraucher. Mittelfristig gesehen bedeutet eine aktive Regulierungskultur keine Schwächung, sondern eine Stärkung der baden-württembergischen Stadtwerke, denn angemessene Netzentgelte führen zu Standort-

vorteilen, einer Mobilisierung der wettbewerblichen Kräfte sowie zu höherer Kundenzufriedenheit.

Zu II.:

Die Landesregulierungsbehörde ist der Auffassung, dass eine sach- oder gar rechtswidrige Ungleichbehandlung der baden-württembergischen Stadtwerke nicht vorliegt.

Pfister
Wirtschaftsminister